



WISSENSCHAFTLICHE
DIENSTE
DES
DEUTSCHEN
BUNDESTAGES

7/03

AUSARBEITUNG

THEMA:

**Urheberrechtliche Begründung und Möglichkeiten zur Abschaffung des Sendepri-
legs**

Fachbereich X:

Kultur und Medien
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Abschluss der Arbeit:

11. Oktober 2002

Reg.-Nr.:

WF X – 57/02

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste **geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand der Arbeit	3
II. Begriff des Sendeprivilegs	3
III. Argumente für das Sendeprivileg	4
1. Schutz der Allgemeinheit und der Urheber	5
2. Schutz der Gebührenzahler	5
3. Schutz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	5
4. Kein schutzwürdiges Interesse der Leistungsschutzberechtigten	6
IV. Argumente gegen das Sendeprivileg	7
1. Keine Gefahr für Allgemeinheit und Urheber	7
2. Veränderungen der Rundfunklandschaft	8
3. Technische Veränderungen	8
4. Neuartige Sendeformate	9
V. Rechtliche Möglichkeiten der Abschaffung des Sendeprivilegs	9
1. Verfassungsrecht	9
2. Europarecht	10
3. Völkerrecht	11

Literaturverzeichnis

I. Gegenstand der Arbeit

Gegenstand der vorliegenden Ausarbeitung ist das sogenannte Sendeprivileg. Dieser Begriff wird verwendet, um die besondere Stellung der Rundfunkanstalten im Verhältnis zu den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern zu bezeichnen (II.). Die Gründe dieser besonderen Stellung werden nur zum Teil aus dem Urheberrecht, und im übrigen aus der Stellung der Rundfunkanstalten abgeleitet (III.). Sie werden aber bereits seit einiger Zeit kritisch hinterfragt (IV.). Eine Abschaffung des Sendeprivilegs dadurch, dass ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern ein Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt wird, erscheint als durchaus möglich. Verfassungsrechtliche Bestimmungen dürften einer solchen Änderung ebensowenig entgegenstehen wie europa- und völkerrechtliche Regelungen (V.).

II. Begriff des Sendeprivilegs

Der Begriff des Sendeprivilegs wird gelegentlich dazu genutzt, die rechtliche Stellung der Rundfunkanstalten im Verhältnis zu den Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern (z.B. Sänger, Musiker) zu beschreiben.¹ Diese kann als privilegiert bezeichnet werden, weil im Hörfunk ohne Erlaubnis Musik wiedergegeben werden kann, die bereits auf Tonträgern erschienen ist.² Zwar steht dem ausübenden Künstler nach § 76 Abs. 1 UrhG ein ausschließliches *Erstverwertungsrecht* gegenüber Sendeunternehmen zu. Die sogenannte *Zweitverwertung* in Funksendungen nach Erscheinen auf Ton- oder Bildträgern darf nach § 76 Abs. 2 UrhG aber ohne seine Einwilligung erfolgen. Anders als bei den als Urhebern anerkannten Komponisten und Textdichtern besteht bei den nur als Leistungsschutzberechtigten eingestuften ausübenden Künstlern dann lediglich ein An-

¹ So etwa Schwenger, Oliver: Tonträgerauswertung zwischen Exklusivrecht und Sendeprivileg im Lichte von Internetradio, in: GRUR Int. 2001, S. 722-732, insbesondere S. 725.

² Vgl. Bullinger, Martin: Tonträgermusik im Hörfunk. Rechtliche Überlegungen zur Angemessenheit der Vergütung für die ausübenden Künstler, in: ZUM 2001, S. 1-12 (1).

spruch auf „angemessene Vergütung“ (§§ 76 Abs. 2, 77 UrhG). Von dieser können die Tonträgerhersteller einen „angemessenen Anteil“ beanspruchen (§ 86 UrhG). Berechnungsgrundlage für die Vergütung sind nach § 13 Abs. 3 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz „in der Regel die geldwerten Vorteile“, die durch die Sendung der Tonträgermusik erzielt werden.³ Gezahlt wird die Vergütung von den Rundfunkunternehmen in der Praxis an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL); das Inkasso für die GVL übernimmt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).⁴

III. Argumente für das Sendeprivileg

Das erst mit dem Inkrafttreten des UrhG im Jahre 1965 entstandene Sendeprivileg wird mit unterschiedlichen Gründen gerechtfertigt. Es soll zum einen verhindern, dass die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller den Zugang zum Bestand an gespeicherter Musik zum Nachteil der Komponisten und der Allgemeinheit ganz versperren können (1.). Zudem soll durch das Sendeprivileg ein Mißverhältnis zwischen den Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Preisen für Musiklizenzen vermieden werden (2.). Ferner soll garantiert werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner besonderen öffentlichen Aufgabe nachkommen kann (3.). Schließlich wird die Auffassung vertreten, dem Sendeprivileg stünden keine schutzwürdigen Interessen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern entgegen (4.).

³ Diese werden unterschiedlich berechnet, je nachdem ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkanstalt handelt. Vgl. dazu Bullinger, Tonträgermusik, sowie BGH ZUM 2001, S. 983-989.

⁴ Vgl. Schricker, Herhard (Hrsg.): Urheberrecht, 2. Aufl., München 1999, Vor §§ 73 ff (Rn. 29)

1. Schutz der Allgemeinheit und der Urheber

Der Ausschluss des Verfügungsrechts der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller über die Zweitverwertung wird vor allem mit den Interessen der Allgemeinheit und der Komponisten sowie anderer an einem Werk beteiligten Urheber begründet. Durch das Sendeprivileg solle verhindert werden, dass der Zugang des Rundfunks zum Bestand an gespeicherter Musik zum Nachteil der Komponisten und der Allgemeinheit versperrt wird.⁵ Denn dies widerspreche sowohl der Informationsfreiheit des Einzelnen als auch dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag der Rundfunkanstalten.⁶

2. Schutz der Gebührenzahler

In die gleiche Richtung geht das Argument, ein Verfügungsrecht über die Zweitverwertung berge die Gefahr einer Preissteigerung, welche die Gebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in die Höhe treiben könnte.⁷ Besonderes Gewicht erhielt dieses Argument vor der Zulassung privaten Rundfunks durch die Monopolstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.⁸

3. Schutz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Eng mit dieser Begründung zusammen hängt die Auffassung, das Sendeprivileg sei notwendig, um insbesondere den öffentlich-rechtlichen, aber auch den priva-

⁵ Vgl. Bullinger, Tonträgermusik im Hörfunk, S. 2; Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 11, München 2001, Rn. 62.

⁶ Vgl. Schwenger, Tonträgerauswertung, S. 726.

⁷ Vgl. Brack, Hans: Der Rundfunk in den Ministerialentwürfen zur Urheberrechtsreform, in: GRUR 1960, S. 165-173 (168 f).

⁸ Zur historischen Ausgangslage vgl. Mailänder, Peter K.: Das Gleichbehandlungsgebot bei der Erhebung von Sendevergütungen im dualen Rundfunk, in: Rehbinder, Manfred; Schaefer, Martin; Zombik, Peter (Hrsg.): Aktuelle Rechtsprobleme des Urheber- und Leistungsschutzes sowie der Rechtswahrnehmung. Festschrift für Norbert Thurow, Baden-Baden 1999, S. 53-66.

ten Rundfunkanstalten die Möglichkeit zu geben, ihrem besonderen Auftrag nachzukommen. Denn der Rundfunk, auch der privat angebotene, erfüllt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine öffentliche Aufgabe.⁹ Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe auch durch die Einräumung eines Sendeprivilegs geschaffen werden müssen: Denn durch die bei Einräumung eines Verfügungsrechts mögliche Verweigerung des Senderechts könne der gesamte Rundfunkbetrieb lahmgelegt und durch eine bedingte Einräumung das Programm in unterschiedlichster Weise beeinflusst werden.¹⁰

4. Kein schutzwürdiges Interesse der Leistungsschutzberechtigten

Für das Sendeprivileg wird schließlich angeführt, auf Seiten der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller bestehe kein schutzwürdiges Interesse, das die Einräumung eines Verfügungsrechts gegen die Interessen der Urheber, der Allgemeinheit und der Rundfunkanstalten rechtfertige.¹¹ Denn zum einen werde durch die Sendung ein Werk keiner wesentlich anderen Öffentlichkeit zugänglich gemacht als bereits durch die bewilligte Vervielfältigung auf Tonträgern.¹² Und zum anderen sei die Zweitverwertung in Form der Sendung für die Leistungsschutzberechtigten zugleich Werbung mit einem positiven Effekt für die Erstverwertung von Tonträgern.¹³

⁹ Dabei hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk die *besondere* öffentliche Aufgabe, die politische und kulturelle Vielfalt umfassend darzustellen. An die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk sind dagegen weniger hohe Anforderungen zu stellen, solange und soweit wirksam sichergestellt ist, dass die unerläßliche Grundversorgung der Bevölkerung vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Einbuße erfüllt wird, vgl. BVerfGE 73, 118 (157 ff.).

¹⁰ Vgl. Brack, Hans: Der Rundfunk in den Ministerialentwürfen zur Urheberrechtsreform, in: GRUR 1960, S. 165-173 (168).

¹¹ Vgl. Amtl. Begründung, BT-Drs. IV/270, S. 91.

¹² Vgl. Reh binder, Manfred: Urheberrecht, 11. Auflage, München 2001, Rn. 402.

¹³ Vgl. Thurow, Norbert: Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstlern, in: Becker, Jürgen; Dreier, Thomas: Urheberrecht und digitale Technologie, Baden-Baden 1994, S. 77-84 (82); Schwenzer, Tonträgerauswertung, S. 726.

IV. Argumente gegen das Sendeprivileg

Es werden jedoch auch Argumente gegen das Sendeprivileg vorgebracht. Der Zugang zu Musik sei auch ohne dieses Privileg gewährleistet (1.), und die Argumentation, es diene dem Schutz der Gebührenzahler und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sei anachronistisch (2.). Im Gegenteil machten es Änderungen in der Gestaltung von Musikprogrammen (3.) und technische Veränderungen (4.) erforderlich, ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern ein Ausschließlichkeitsrecht einzuräumen.

1. Keine Gefahr für Allgemeinheit und Urheber

Als Argument gegen das Sendeprivileg wird angeführt, der Zugang zu Musik sei auch dann gewährleistet, wenn man anstelle des Vergütungsanspruches ein Ausschließlichkeitsrecht der ausübenden Künstler einführe. Denn die Realität in vergleichbaren Bereichen habe längst gezeigt, dass Exklusivrechte im allgemeinen nicht zu Nutzungsverböten föhren, sondern zu einer an Angebot und Nachfrage ausgerichteten Lizenzierungspraxis.¹⁴ Ein Exklusivrecht der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller geföhre auch nicht das Auskommen der Urheber. Denn die Praxis im Bereich der Filmauswertung zeige, dass eine angemessene Verteilung der Vergütungssumme auch dann gewährleistet sei, wenn mehrere Exklusivrechte an einem Nutzungsgegenstand bestehen.¹⁵

2. Veränderungen der Rundfunklandschaft

Seit Einführung des Sendeprivilegs eingetretene Veränderungen der Rundfunklandschaft werden ebenfalls gegen die bestehende Rechtslage vorgetragen. Zu Zeiten der Monopolstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei noch eine

¹⁴ Vgl. Schwenger, Tonträgerauswertung, S. 726.

¹⁵ Vgl. Schwenger, ebd., S. 726.

gewisse Vielfalt bei der Gestaltung von Musikprogrammen gewährleistet gewesen, es seien auch neue und noch unbekannte Titel im Rundfunk ausgestrahlt und so bekannt geworden, wodurch auch der Verkauf von Tonträgern angekurbelt worden sei.¹⁶ Die Zulassung privater Rundfunkanstalten aber habe dazu geführt, dass sich die Programmgestaltung immer mehr an dem Kriterium der „Abschaltfestigkeit“ orientiere und deswegen immer weniger neue Titel gespielt würden. Nicht die Information über neue Titel stehe im Vordergrund der Musikauswahl, sondern die Frage, ob der Hörer bereit sei, den Titel - und die nachfolgende Werbebotschaft - zu Ende zu hören.¹⁷ Der ursprünglich zur Legitimierung des Sendeprivilegs herangezogene Werbeeffect sei entsprechend gesunken.¹⁸

3. Technische Veränderungen

Gegen das Sendeprivileg werden auch mit dem technischen Fortschritt einhergehende Veränderungen angeführt. Denn während bei Einführung des Sendeprivilegs noch enorme Qualitätsunterschiede zwischen einer Schallplattenaufnahme und einem Tonbandmitschnitt bestanden hätten, sei dies heute nicht mehr der Fall. Musik könne im Gegenteil nahezu ohne Qualitätsverlust kopiert werden. Auch dies führe dazu, dass der Musikinteressierte nach der gehörten Sendung immer seltener einen Tonträger kaufe und verändere die Interessenlage, die zur Rechtfertigung des Sendeprivilegs gedient habe.¹⁹

¹⁶ Vgl. Schwenger, ebd., S. 726.

¹⁷ Vgl. Zombik, Peter: Tonträgerhersteller und Radio - das Ende einer wunderbaren Freundschaft?, abrufbar unter www.ifpi.de/html/radio.shtml

¹⁸ Vgl. Zombik, ebd.

¹⁹ Vgl. Schwenger, ebd., S. 726.

4. Neuartige Sendeformate

Schließlich bedrohten völlig neue Sendeformate die Interessen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern. Digitale Mehrkanaldienste, in denen Musik auf verschiedenen Kanälen zielgruppenorientiert in Schleifen und rund um die Uhr übertragen werden, und das „Internet-Radio“, bei dem der Hörer etwa einen Titel überspringen, völlig ausblenden oder immer wieder wiederholen kann, gefährdeten die Erstverwertungshoheit der Inhaber verwandter Schutzrechte, da der über sie ermöglichte Musikgenuss der Nutzung von Tonträgern sehr ähnlich sei und diese Nutzung daher substituieren könne.²⁰

V. Rechtliche Möglichkeiten der Abschaffung des Sendeprivilegs

Verfassungs-, europa- und völkerrechtlich erscheint eine Abschaffung des Sendeprivilegs als durchaus möglich.²¹ Verfassungsrechtliche Hindernisse könnten allenfalls aus der Rundfunkfreiheit abgeleitet werden (1.). Das Europarecht steht einer Rechtsänderung nicht im Wege (2.). Und die Rahmen der Welturheberrechtsorganisation im Jahre 1996 abgeschlossenen Verträge sprechen eher für eine Stärkung der Inhaber verwandter Schutzrechte (3.).

1. Verfassungsrecht

Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann gegen eine Abschaffung des Sendeprivilegs möglicherweise die aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abgeleitete Programmfreiheit der Rundfunkanstalten angeführt werden. Diese gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Aus-

²⁰ Vgl. schon Dreier, Thomas: Urheberrecht und digitale Werkverwertung: die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia, Bonn 1997, S. 27.

²¹ Dies entspricht auch der telefonisch eingeholten Einschätzung von Prof. Dr. Michael Lehmann vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht.

wahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Unvereinbar mit der Rundfunkfreiheit sind danach nicht nur unmittelbare Einflussnahmen Dritter auf das Programm, sondern auch Einflüsse, welche die Programmfreiheit mittelbar beeinträchtigen können.²² Ob das auch gegen eine Abschaffung des Sendeprivilegs spricht, ist allerdings zweifelhaft. Denn die Programmfreiheit umfasst in anderen Fällen nicht das Recht, ohne Zustimmung gegen angemessene Vergütung von Leistungsschutzberechtigten auf Sendematerial zuzugreifen. Das ergibt sich schon daraus, dass etwa die Filmhersteller ein Ausschließlichkeitsrecht an den von ihnen produzierten Werken haben, ohne dass dies als verfassungsrechtlich problematisch angesehen wird.

2. Europarecht

Kein Hindernis für die Abschaffung des Sendeprivilegs dürfte auch das Europarecht darstellen. Zwar bestimmt Artikel 8 der Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums²³ ähnlich wie die deutsche Regelung lediglich die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an ausübende Künstler und Tonträgerhersteller.²⁴ Die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter

²² Vgl. etwa BVerfGE 90, 60 (87) m.w.N.

²³ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992, Amtsblatt Nr. L 346 vom 27/11/1992 S. 61 - 66.

²⁴ Artikel 8 lautet:

„Öffentliche Sendung und Wiedergabe

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vor, drahtlos übertragene Rundfunksendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein

urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung²⁵ besagt in Artikel 6 jedoch ausdrücklich, dass auch ein weitergehender Schutz für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller zulässig ist.²⁶ Und die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft²⁷ sieht zwar nur für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ein Ausschließlichkeitsrecht für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller vor²⁸, nicht aber für das Recht der öffentlichen Wiedergabe, zu dem auch das Senderecht zählt.²⁹ Das bedeutet aber nicht, dass die Mitgliedsstaaten nicht über das von der Richtlinie vorgesehene Schutzniveau hinausgehen dürften.

3. Völkerrecht

Nichts anderes kann schließlich auch aus dem Völkerrecht abgeleitet werden. Denn das Rom-Abkommen vom 26. Oktober 1961³⁰ bestimmt in Art. 7 Abs. 2 ausdrücklich: "Die Voraussetzungen, unter denen Sendeunternehmen für Zwecke von Sendungen vorgenommene Festlegungen benutzen dürfen, werden von der nationalen Gesetzgebung des vertragsschließenden Staates geregelt, in dessen

diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen für Sendeunternehmen das ausschließliche Recht vor, die drahtlose Weiterleitung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“

²⁵ Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993, Amtsblatt Nr. L 248 vom 06/10/1993 S. 0015 - 0021

²⁶ Artikel 6 Abs. 1 lautet

„Mindestschutz

(1) Die Mitgliedstaaten können für die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten weitergehende Schutzvorschriften vorsehen als die, die in Artikel 8 der Richtlinie 92/100/EWG vorgeschrieben sind.“

²⁷ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001 S. 10-19.

²⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie.

²⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie. Die Differenzierung zwischen öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung wird in den Erwägungsgründen 23 und 24 zu der Richtlinie definiert.

³⁰ Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 BGBl. Teil II/1965, S. 1244 ff.

Gebiet der Schutz beansprucht wird." Und der 1996 im Rahmen der World Intellectual Property Organization (WIPO) geschlossene „Vertrag über Darbietungen und Tonträger“³¹, zu deren Umsetzung die oben zitierte EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft dient, hat diese Rechtslage nicht zu Lasten von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern verändert, sondern deren rechtliche Stellung im Gegenteil verstärkt.

VI. Ausblick

Der von der Bundesregierung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/29/EG vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ stellt das klassische Senderecht freilich nicht in Frage. Er beschränkt sich darauf, ausübenden Künstlern ein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zuzugestehen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) und belässt es bei der herkömmlichen Regelung des Senderechts. Ob die dadurch notwendige Differenzierung zwischen interaktiven Diensten³² und klassischem Rundfunk Bestand haben wird, dürfte nicht zuletzt davon abhängen, wie weit der Prozess der Konvergenz der herkömmlichen und der neuen elektronischen Medien voranschreitet.

³¹ Deutsche Übersetzung im Amtsblatt EG L 89/15 vom 11.4.2000.

³² Vgl. Reinbothe, Jörg: Die Umsetzung der EU-Urheberrechtslinie in deutsches REecht, in: ZUM 2002, S. 43-51 (48), der meint, dass man das Recht der Zugänglichmachung „vielleicht besser mit dem Begriff interaktives Anbieterrecht hätte belegen können.“

Literaturverzeichnis

Brack, Hans: *Der Rundfunk in den Ministerialentwürfen zur Urheberrechtsreform*, in: GRUR 1960, S. 165-173.

Bullinger, Martin: *Tonträgermusik im Hörfunk. Rechtliche Überlegungen zur Angemessenheit der Vergütung für die ausübenden Künstler*, in: ZUM 2001, S. 1-12.

Dreier, Thomas: *Urheberrecht und digitale Werkverwertung: die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia*, Bonn 1997.

Mailänder, Peter K.: *Das Gleichbehandlungsgebot bei der Erhebung von Sendevergütungen im dualen Rundfunk*, in: Reh binder, Manfred; Schaefer, Martin; Zombik, Peter (Hrsg.): *Aktuelle Rechtsprobleme des Urheber- und Leistungsschutzes sowie der Rechtswahrnehmung. Festschrift für Norbert Thurow*, Baden-Baden 1999, S. 53-66.

Rehbinder, Manfred: *Urheberrecht*, 11, München 2001.

Reinbothe, Jörg: *Die Umsetzung der EU-Urheberrechtslinie in deutsches Recht*, in: ZUM 2002, S. 43-51.

Schricker, Gerhard (Hrsg.): *Urheberrecht*, 2. Aufl., München 1999.

Schwenzer, Oliver: *Tonträgerauswertung zwischen Exklusivrecht und Sendeprivileg im Lichte von Internetradio*, in: GRUR Int. 2001, S. 722-732.

Thurow, Norbert: *Die digitale Verwertung von Musik aus der Sicht von Schallplattenproduzenten und ausübenden Künstlern*, in: Becker, Jürgen; Dreier, Thomas: *Urheberrecht und digitale Technologie*, Baden-Baden 1994, S. 77-84.

Zombik, Peter: *Tonträgerhersteller und Radio - das Ende einer wunderbaren Freundschaft?*, abrufbar unter www.ifpi.de/html/radio.shtml